

Einwohnergemeinde Aarberg

# Reglement über die Bewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze

## Inhaltsverzeichnis

- Inhaltsverzeichnis
- Reglement
- Plan

27. November 1997

# Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Artikel	Seite
Zweck	1	2
Betriffe - „öffentlicher Parkplatz“ - „Bewirtschaftung“	2	2
Geltungsbereich - räumliche Differenzierung - zeitliche Differenzierung	3	2 - 3
Geltungsarten, Ansprüche/Vorbehalte	4	3
Gebührenhöhe	5	3 - 4
Verwendung des Ertrages	6	4
Strafbestimmungen	7	4
Inkrafttreten	8	4
Räumliche Differenzierung der Bewirtschaftung (Plan)	Anhang	

# Reglement über die Bewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze

Die Einwohnergemeinde Aarberg erlässt, gestützt auf

- das Bundesgesetz über den Strassenverkehr (SVG)
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG)
- die Luftreinhalteverordnung des Bundes (LRV)
- die Bundesverordnung über die Strassenpolizei und die Strassensignalisation
- die Ordnungsbussenverordnung
- die kantonale Parkplatzverordnung für lufthygienische Massnahmenplangebiete (PPV)
- das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden

folgendes Reglement:

## Artikel 1

*Zweck*

Das Reglement bezweckt eine differenzierte Bewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze im Sinne der bevorzugten Behandlung der Kurzzeitparkierung (Besucher) gegenüber der Langzeitparkierung (Pendler, Anwohner, etc.) in Gebieten mit begrenztem öffentlichem Parkplatzangebot.

## Artikel 2

*Begriffe*

- „öffentlicher Parkplatz“

<sup>1</sup> Als „öffentliche Parkplätze“ gelten alle Flächen auf öffentlichen Strassen und Plätzen, bei öffentlichen Bauten und Anlagen sowie auf Privatgrund im Nutzungsrecht der Gemeinde, welche zum Abstellen eines Fahrzeuges bestimmt sind. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich grundsätzlich auf öffentliche Abstellplätze für Motorfahrzeuge.

- „Bewirtschaftung“

<sup>2</sup> Unter „Bewirtschaftung“ versteht sich

- a. die zeitliche Beschränkung der Parkierungszeit auf entsprechend bezeichneten Parkplätzen (blaue Zone/90 Min. oder andere - kürzere oder längere - Limiten) und/oder
- b. die Erhebung von Gebühren für die Parkierung von Fahrzeugen auf entsprechend bezeichneten Parkplätzen.

## Artikel 3

*Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.

- *räumliche  
Differenzierung*

<sup>2</sup> Die räumliche Differenzierung der Bewirtschaftung gemäss Plan im Anhang (Parkplätze mit zeitlicher Beschränkung/blau Zone; Parkplätze mit Gebührenerhebung für Langzeitparkierung; übrige öffentliche Parkplätze) kann durch den Gemeinderat frühestens 2 Jahre nach Inkrafttreten des Reglementes der aktuellen Verkehrssituation angepasst werden.

- zeitliche  
Differenzierung

<sup>3</sup> Die Bewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze ist grundsätzlich nur zwischen 8.00 h und 19.00 h zulässig. In Sonderfällen kann der Gemeinderat von dieser Beschränkung abweichen. Dem Gemeinderat obliegt zudem die Regelung für Sonn- und allgemeine Feiertage (vgl. auch Art. 5/4).

#### Artikel 4

Gebührenarten,  
Ansprüche/Vorbehalte

<sup>1</sup> Soweit die Gebührenpflicht gegeben ist (vgl. Art. 5), sind die Gebühren wie folgt zu entrichten:

- a. mittels Einzelbilletten (i. d. R. Ticketautomaten) oder
- b. mittels Parkkarten (Monats- oder Jahresvignetten).

<sup>2</sup> Monats- bzw. Jahresvignetten gelten für sämtliche entsprechend bewirtschafteten Parkieranlagen gemäss Plan im Anhang: Jennimatte, Hans Müller-Weg, Storzmatte und Pferdemarkt - vorbehaltlich Anpassungen gemäss Art. 3/2.

<sup>3</sup> Mit dem Besitz einer Monats- oder Jahresvignette kann nicht ein genereller Anspruch auf einen freien Parkplatz oder gar auf einen ganz bestimmten Parkplatz verbunden werden. Vorbehalten bleiben insbesondere temporäre Nutzungen für Anlässe im öffentlichen Interesse (Märkte etc.).

<sup>4</sup> Die Stationierung von Fahrzeugen jeglicher Art ohne Nummernschild ist weder mit Einzelbillett noch mit Monats- oder Jahresvignette zulässig. Das Abstellen von Spezialfahrzeugen (wie Camper, Anhänger, landwirtschaftliche Fahrzeuge, etc.) ist nur mit Einzelbillett zulässig.

#### Artikel 5

Gebührenhöhe

<sup>1</sup> Auf Parkieranlagen mit Gebührenerhebung für Langzeitparkierung gilt mindestens während 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Reglementes folgende Gebührenskala innerhalb des zeitlichen Geltungsbereichs gemäss Art. 3/3 (gratis zwischen 19.00 h und 8.00 h):

- Erste 90 Min.: gratis
- ab 1,5 Std. bis 3 Std.: Fr. 2.--
- ab 3 Std. bis 5 Std.: Fr. 3.--
- ab 5 Std. bis 8 Std.: Fr. 4.--
- ab 8 Std. bis 11 Std.: Fr. 5.--
  
- Monatsvignette: Fr. 30.--
- Jahresvignette: Fr. 300.--

<sup>2</sup> Frühestens nach 2 Jahren kann der Gemeinderat die Gebühren innerhalb des folgenden Rahmens anpassen:

- Erste 90 Min.: gratis (unverändert)
- ab 1,5 Std. bis 3 Std.: Fr. 2.-- bis Fr. 4.--
- ab 3 Std. bis 5 Std.: Fr. 3.-- bis Fr. 6.--
- ab 5 Std. bis 8 Std.: Fr. 4.-- bis Fr. 8.--
- ab 8 Std. bis 11 Std.: Fr. 5.-- bis Fr. 10.--

- Monatsvignette: Fr. 30.-- bis Fr. 60.--
- Jahresvignette: Fr. 300.-- bis Fr. 600.--

<sup>3</sup> In Sonderfällen (z. B. Gehbehinderte) kann der Gemeinderat tiefere Gebühren ansetzen.

<sup>4</sup> Für Sonn- und allgemeine Feiertage kann der Gemeinderat vom obgenannten Gebührenrahmen bez. Einzelbillette abweichen (vgl. auch Art. 3/3).

#### Artikel 6

*Verwendung des Ertrages*

<sup>1</sup> Der Ertrag der Parkgebühren ist zweckgebunden zu verwenden:

- als Beitrag an die Deckung der Erstellungskosten für Parkierungsanlagen und/oder
- für die Deckung der Unterhalts- und Betriebskosten der öffentlichen Parkplätze generell.

<sup>2</sup> Über die Verwendung des Ertrags im einzelnen entscheidet der Gemeinderat im Rahmen des Gemeindevoranschlags.

#### Artikel 7

*Strafbestimmungen*

Widerhandlungen gegen die Bewirtschaftungsordnung werden nach den gesetzlichen Bestimmungen über den Strassenverkehr (Ordnungsbussenverordnung) geahndet.

#### Artikel 8

*Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt (SVSA) des Kantons Bern in Kraft.

### GENEHMIGUNG

Das vorliegende Reglement über die Bewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze wurde anlässlich der Gemeindeversammlung vom 27. November 1997 genehmigt.

Aarberg, 30. Dezember 1997

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE AARBERG  
Der Präsident

H.R. Zosso

Die Sekretärin

V. Remund

Auflagebescheinigung

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt hiermit, dass das vorliegende Reglement über die Bewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 27. November 1997 auf der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt war.

Publikation	Amtsblatt des Kantons Bern Amtsanzeiger Aarberg	5.11.1997 31.10. und 21.11.1997
Einsprachen	keine	

Aarberg, 30. Dezember 1997

Die Gemeindeschreiberin



**GENEHMIGT**

Bern, den 29.1.98

Strassenverkehrs- und  
Schiffahrtsamt des Kantons Bern



Gemeinde Aarberg  
**Anhang** zum Reglement über die  
Bewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze

Räumliche Differenzierung:

----- Perimeter Blaue Zone

———— Perimeter Gebührenerhebung  
für Langzeit-Parkierung

